



Brüssel, den 16. Mai 2025
(OR. en)

8661/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0068(NLE)**

MAR 73

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 7874//2/25 REV 2
Nr. Komm.dok.: 7571/25 + ADD 1+ ADD 2

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle im Zeitraum 2025-2029 zu vertretenden Standpunkts
– Annahme

EINLEITUNG UND HINTERGRUND

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. März 2025 den im Betreff genannten Vorschlag übermittelt.
2. In der Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ ist das Hafenstaatkontrollsystem der Union festgelegt. Dem System liegt die bereits vorhandene Struktur der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle („Pariser Vereinbarung“) zugrunde.²

¹ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 57).

² Die Pariser Vereinbarung wurde von 22 EU-Mitgliedstaaten sowie von Island, Kanada, Norwegen, der Russischen Föderation (Mitgliedschaft ausgesetzt, siehe Beschluss (EU) 2022/762 des Rates) und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet.

3. Bestimmte Verfahren, Instrumente und Tätigkeiten – wie beispielsweise Anweisungen – der Pariser Vereinbarung werden durch die Richtlinie 2009/16/EG in den Geltungsbereich des Unionsrechts einbezogen; dadurch werden bestimmte vom Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung (im Folgenden „Hafenstaatkontrollausschuss“) gefasste Beschlüsse für die EU-Mitgliedstaaten bindend.
4. Bis 2015 wurde der im Hafenstaatkontrollausschuss einzunehmende Standpunkt der EU jedes Jahr neu festgelegt. Da es aufgrund der Geschäftsordnung der Pariser Vereinbarung schwierig ist, für jede einzelne Tagung des Ausschusses rechtzeitig einen Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union zu vertreten ist, schlug die Kommission 2015 einen Rahmenbeschluss für einen Standpunkt auf Mehrjahresbasis für den Zeitraum 2016-2019 vor, der vom Rat ordnungsgemäß angenommen wurde.¹ Diesem Beschluss des Rates folgte ein zweiter Rahmenbeschluss für einen Standpunkt auf Mehrjahresbasis für den Zeitraum 2020-2024.²
5. Der vorliegende Beschluss des Rates würde im Fall seiner Annahme als mehrjähriger Rahmen für den im Zeitraum 2025-2029 im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung zu vertretenden Standpunkt dienen.

ARBEIT IN DEN VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

6. Die Gruppe „Seeverkehr“ hat den Vorschlag in ihren Sitzungen vom 7. und 14. April 2025 geprüft. Auf dieser letzten Sitzung wurden einige Änderungen an dem Vorschlag vorgenommen, die Gegenstand eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung waren, bei dem keine Delegation Einwände erhob.
7. Im Anschluss an die Einigung auf Gruppenebene haben die Rechts- und Sprachsachverständigen des Rates den Entwurf des Ratsbeschlusses überarbeitet.³

GEFORDERTE MAßNAHMEN

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, den in Dokument ST 8474/25 und seinen Addendum enthaltenen Beschlussentwurf in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung zu prüfen und zu billigen und ihn dem Rat zur Annahme auf einer seiner nächsten Tagungen zu übermitteln.

¹ Beschluss (EU) 2016/381 des Rates vom 14. März 2016, ABl. L 72 vom 17.3.2016, S. 53.

² Beschluss (EU) 2020/722 des Rates vom 19. Mai 2020 (ABl. L 171 vom 2.6.2020, S. 4).

³ Die beiden Anhänge des Beschlusses des Rates wurden nicht von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet und sind im Addendum zu Dokument 8474/25 enthalten.

9. Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme unterrichtet.
-